1. FD IW über FBL
2. ü f. Bek
3. ü FD OES zk.
17672

SACHSEN-ANHALT
Landesrechnungshof

Eingegangen
29. AUG. 2018
Stadtverwaltung Wolmirstedt

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt · Postfach 4040 · 39015 Magdeburg

Herrn
Martin Stichnoth
Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt
Postfach 1155
39321 Wolmirstedt

Dessau-Roßlau, 27. Aug. 2018

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
18.06.2018

Mein Zeichen:
04319/39_1/4/2018 sde

Bearbeitet von:
Frau Sderra

Telefon:
0340/2510-199

Anfrage zur Zulässigkeit eines PPP-Projektes

Sehr geehrter Herr Stichnoth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juni 2018.
Der Präsident des Landesrechnungshofes hat mich gebeten, es zu beantworten.

Der Landesrechnungshof hat keine Prüfungszuständigkeit für die Stadt Wolmirstedt. Er ist gemäß § 137 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausschließlich für die überörtliche Prüfung der Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern zuständig.

Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Stellung ist es dem Landesrechnungshof außerdem verwehrt, *unmittelbar* in den Verwaltungsvollzug einzugreifen.

Dienstgebäude:
Kavalierstraße 31
06844 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 25 10-0
Telefax (0340) 25 10-310

Ernst-Reuter-Allee 34-36
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-7001
Telefax (0391) 567-7005

E-Mail:
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Kopie Herr Kühlrausch, Herr Schröder
Frau Bedmorz
Pl. Rand
14.09.18

022.002 BHE
08.2015 (2101-6/A)

Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit und aufgrund seiner Prüfungserfahrungen, kann der Landesrechnungshof jedoch folgende allgemeine Hinweise zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen geben:

1. Nach den Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofes rechnet sich der Aufwand für ein PPP-Projekt erst ab zweistelligen Millionenbeträgen. Da der Sachverhalt keine näheren Angaben zum Auftragswert enthält, kann der Landesrechnungshof diesen nur schätzen. Er kommt bei einem geschätzten Auftragswert in Höhe von ca. 500.000 Euro zu dem Ergebnis, dass sich der Aufwand nicht lohnt.
2. Ferner ist die Stadt Wolmirstedt Bauherr der Maßnahme. Die Bauherreneigenschaft kann sie nicht an die Kameraden der FFW abgeben, auch wenn diese eine GbR für die Ausführung des Projektes gründen wollen.
3. Der Auftrag ist, wie Sie selbst in Ihrem Schreiben schon feststellen, ausschreibungspflichtig. Die Stadt ist Bauherr und öffentlicher Auftraggeber.
4. Welche Ausschreibungsverfahrensart zu wählen ist, hängt u. a. auch von der Höhe der Kosten für das Feuerwehrgerätehaus ab.

Grundsätzlich gibt der Landesrechnungshof Anfragen wie diese, an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ab.
Ich empfehle Ihnen daher, sich nochmals mit dem konkreten, vollständigen Sachverhalt an den Bördekreis zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Düsekow
Pressesprecher des Landesrechnungshofs